Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang | Berlin, den 16. März 1936 | Blatt 7

Inhalt: Beladepläne. S. 53. — Ausstattung mit Druckvorschriften auf Grund Heeresaufbau 1936. S. 53. — H. Dv. 316 — Pionierdienst aller Waffen — v. 11. 2. 35. S. 53. — Bedarfsanmeldung für H. V. Bl 1925 — I/1934. S. 54. — Immatrikulation von Studenten während des Wehrdienstes. S. 55. — Wochenzeitschrift »Der Sturm«. S. 55. — Schreibweise. S. 55. — Parteigerichtsbarkeit. S. 55. — Handel in Kasernen. S. 56. — Großer Feldklappenschrank. S. 56. — Unbrauchbare Waffen für Ausschmücken der Unterkunftsräume. S. 56. — Fertigungsmängel an den Läufen neugefertigter K. 98k. S. 56. — Ersatzachsen für 3,7 cm Tak. S. 56. — B.-Munition. S. 56. — Erhöhung der Üb. Mun. für Pz. Abw. Einheiten. S. 58. — M. W.- u. T.-Gerätvorschriften für Waffenmeister. S. 58. — Unterricht über Gasschutzgeräte. S. 58. — Rauch- und Knallkörper sowie Zielfeuer für Ergänzungs-Einheiten. S. 59. — Unterrichtstafel Gm 30. S. 59. — Ausstattung mit Übungs-T-Mine 35. S. 59. — Außenbordmotore und Motorboote. S. 59. — Elektrische Schweißanlagen für ortsfeste Kfz.-Werkstätten. S. 59. — Schulschießübungen, Schulgefechts- und Gefechtsschießen der Kav. Pz. Sp. Züge (mot). S. 59. — Beförderung zum Funkmeister. S. 60. — Vorläufige Ergänzung der Anlage N 1971 v. 1. 5. 35 zur A. N. Heer. S. 60. — Befehlsbefugnisse des Inspekteurs der Kavallerie. S. 60. — Aufstellung der Kommandantur des Pi. Üb. Pl. Roßlau. S. 60. — Heeresfilmstelle. S. 60. — Anträge auf Versetzung von Reserve- und Landwehroffizieren. S. 60. — Ableistung von Übungen der zur Probedienstzeit einberufenen E.-Offizieranwärter. S. 61. — Durchführung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. S. 61. — Beköstigungsgeld. S. 61. — Bestellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken bei den Heeresbekleidungsämtern. S. 61. — Kleine und große Floßsäcke 34. S. 61. — Stärkenachweisungen (RH) 1935. S. 61. — Stärkenachweisungen (RH) 1935. S. 61. — Vorläufige Schußtafeln für Geschütze. S. 62. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 62. — Ausgabe von Deckblättern. S. 63. — Ausscheiden von Druckvorschriften. S. 63. — Zeichnungen. S. 63.

146. Beladepläne.

Im Laufe des Sommers 1936 werden für alle Einheiten des Feldheeres (ohne Grenzschutz und Festungstruppen) Beladepläne ausgegeben.

Bis zum Erscheinen gelten die bisher vorhandenen Beladepläne, die in der D 1 »Verzeichnis außerplanmäßiger Druckvorschriften (D)« aufgeführt sind.

Oberkommando des Heeres,
12. 3. 36. AHA (Ia).

147. Ausstattung mit Druckvorschriften auf Grund Heeresaufbau 1936.

(Ob. d. H. Genstb. d. H. O. Qu. I 2. Abt. Nr. 200/36 geh. (II a) vom 12. 1. 1936.)

1. Der Vorschriftenbedarf für die gemäß obiger Verfügung neu aufzustellenden Stäbe und Verbände mit Druckvorschriften wird durch die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung (H Dv) und die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamts (Wa Vs) errechnet.

Zuweisung an die für Auf- und Umstellung verantwortlichen Generalkommandos usw. sowie die Lehr- und Versuchstruppen erfolgt im Laufe des Monats August 1936.

Anforderungen von Vorschriften für die neuen Verbände erübrigen sich daher.

2. Bei Zuweisung der Vorschriften übersenden H Dv und Wa Vs den Generalkommandos usw. Listen, aus welchen die Gesamtausstattung sowie die auf die einzelnen Stäbe und Verbände entfallenden Vorschriften ersichtlich sind.

3. Die zugewiesenen Vorschriften sind durch die Generalkommandos usw. den Stäben und Stämmen der neuen Verbände, wie in den vorerwähnten Listen festgelegt, zu überweisen.

Übertretende, bereits bestehende Verbände nehmen ihre gesamte Ausstattung mit. Nachweisungen hierüber übersenden die abgebenden Gen. Kdos. usw. denjenigen Gen. Kdos. usw., zu denen die Verbände übertreten. Abschrift an H Dv bzw. Wa Vs zu Kontrollzwecken.

4. H Dv übersendet vor Durchführung der Ausstattung den Generalkommandos I bis X und dem Kommando der Panzertruppen Verzeichnisse der Stäbe und Verbände, welche gemäß Ziff. 1 und 2 neu mit Vorschriften ausgestattet werden.

5. Die Gen. Kdos. XI und XII erhalten für die zu ihnen tretenden neuaufzustellenden Verbände durch H Dv und Wa Vs Nachweisungen über die für diese den aufstellenden Generalkommandos zugegangenen Vorschriften.

6. Ausstattung mit Schießbehelfen, Beladeplänen, Gerätebeschreibungen usw. für die neuaufzustellenden Artillerieverbände erfolgt gesondert. Durchführung im Laufe des Monats September 1936.

Vorliegende Anfragen über Durchführung der Ausstattung usw. finden hiermit ihre Erledigung.

Oberkommando des Heeres,
9. 3. 36. AHA/Z/H Dv.

148. H. Dv. 316 — Pionierdienst aller Waffen — v. 11. 2. 35.

Unter Bezugnahme auf H. M. 1936 S. 51 Nr. 143 wird bekanntgegeben, daß die H. Dv. 316 beim Verlag Mittler & Sohn auch in Ganzleinen zu haben ist, und zwar zum Wehrmachtvorzugspreis von 1,50 RM je Stück.

Oberkommando des Heeres,
9. 3. 36. H Dv.

149. Bedarfsanmeldung für H. V. Bl. 1925 — I/1934.

Die Nachdrucke der Jahrgänge 1925 bis 1933 und I/1934 des H. V. Bl. sind fertiggestellt. Sie werden nur an **Dienststellen des Heeres in beschränkter Anzahl** kostenlos ausgegeben. Die Verteilung der in den Standorten vorhandenen Jahrgänge auf die Dienststellen ist durch die Standortältesten (Kommandanturen) in ihrem Befehlsbereich zu regeln; noch erforderliche Jahrgänge sind anzufordern.

Es werden **je ein Exemplar** zugestanden:

Allen Kommando- und Verwaltungsbehörden, Truppenstäben (einschl. Zahlm.), Wehrersatzinspektionen und Wehrbezirkskommandos.

Die neu gebildeten Generalkommandos und Wehrkreisverwaltungen können bis zu 5 Exemplaren erhalten.

Bei den Generalkommandos und Wehrkreisverwaltungen I bis VII ist der derzeitige Bestand nachzuprüfen und auf den unbedingt notwendigen Bedarf herabzusetzen. Die überzähligen Jahrgänge sind den Standortältesten usw. zur weiteren Verteilung zur Verfügung zu stellen..

Die Jahrgänge 1925 — I/1934, die größtenteils überholte Verfügungen usw. enthalten, sollen lediglich als Nachschlagewerke dienen und sind dementsprechend bibliothekarisch zu verwalten und im Bedarfsfall auszugeben.

Die Standortältesten und Kommandanturen sowie Einzelbezieher haben nach vorstehenden Richtlinien den Bedarf an noch erforderlichen H. V. Bl. 1925 — I/1934 zu ermitteln. In der vorzulegenden Bedarfsanmeldung (s. nachstehendes Muster) sind die bereits vorhandenen Jahrgänge in schwarzer und die noch fehlenden in roter Tinte bei **jeder hiermit auszustattenden Dienststelle** einzutragen; die Stückzahl ist am Schlusse je besonders (schwarz und rot) **aufzurechnen.** Standorte, welche über genügende Anzahl von Jahrgängen verfügen, tragen lediglich die Verteilung in schwarz ein. Etwa verbleibende Bestände sind am Schluß des Musters anzugeben. Einsendung der Bedarfsanmeldungen in **zweifacher** Ausfertigung an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 8, **bis spätestens 28. 3. 1936.** Nach Prüfung derselben auf Zuständigkeit und nach den gemäß H. V. Bl. 1935 S. 91 Nr. 261 und H. M. 1935 S. 157 Nr. 531 vorhandenen Unterlagen wird die zweite Ausfertigung dem Einsender zurückgesandt und der festgestellte Bedarf an Jahrgängen überwiesen.

Oberkommando des Heeres,
13. 3. 36. H Dv (IV).

Muster.

Standortältester
(Kommandantur)

.....
(Ort usw., Datum)

An die
Heeres-Druckvorschriftenverwaltung
Berlin W 35
Lützowufer 8.

Bedarfsanmeldung für H. V. Bl. 1925—I/1934.

Dienststelle	Verteilung der vorhandenen und noch erforderlichen Jahrgänge									
	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	I/1934
Summe:										

.....
(Unterschrift)

Heftrand

Erläuterung.

1. Die vorhandenen Jahrgänge sind mit schwarzen Zahlen, die noch erforderlichen mit roten Zahlen bei jeder Dienststelle einzutragen.
2. In der Schlußsumme sind die schwarzen Zahlen auf die obere, die roten auf die untere Linie zu setzen.

150. Immatrikulation von Studenten während des Wehrdienstes.

Der Reichs- u. Preuß. Min. f. Wiss., Erz. u. Volksb.
W I i 4138/35, Va Kl, E III c, M.

Berlin, den 12. 2. 1936.

In Ergänzung der Erlasse vom 27. Juli und 13. Oktober 1934 — R U I Geheim und W I i 2889, II, W I b — bestimme ich, daß Studenten oder Abiturienten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 Jahr Militärdienst freiwillig ableisten, immatrikuliert bleiben können oder, sofern sie noch nicht immatrikuliert waren, die Immatrikulation beantragen können. Sie haben sich dann zur Ableistung des Dienstes in der Wehrmacht beurlauben zu lassen. Ein Belegen von Vorlesungen während der militärischen Dienstzeit ist nicht möglich.

Alle übrigen Studenten, die ihrer Wehrpflicht genügen, haben, soweit die Dienstzeit länger als 8 Wochen dauert, entsprechend dem Erlaß vom 10. August 1935 — W I i 2889, II, W I b — Exmatrikel zu nehmen.

Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, können auf Antrag 1 bis 2 auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet bekommen. Eine Herabsetzung der wissenschaftlichen Examensforderungen für die Teilnehmer am Wehrdienst kann keinesfalls stattfinden.

Hinsichtlich der Unterstützung der vor dem 1. Januar 1914 geborenen Teilnehmer am Wehrdienst und der Gebührenzahlung finden Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 3 des Runderlasses vom 27. Juli 1934 — R U I Geheim — entsprechende Anwendung. Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft. Ich verweise dazu auf § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Dieser Erlaß ist der Studentenschaft bekanntzugeben.

In Vertretung
Kunisch.

Vorstehender Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist allen zur Zeit im Heer dienenden Studenten und Abiturienten zur Kenntnis zu bringen.

Die Erlasse vom 27. Juli und 13. Oktober 1934 R U I Geheim wurden mit Chef H. L. Nr. 906/34 g. AHA/Allg (II) vom 27. 10. 34 bekanntgegeben.

Oberkommando des Heeres,
11. 3. 36. Allg E (II).

---

151. Wochenzeitschrift »Der Sturm«.

Die Wochenzeitschrift »Der Sturm« hat ein Preisausschreiben »Deutscher Soldaten-Erzählerpreis 1936« erlassen, das sich in erster Linie an die aktiven Soldaten der Wehrmacht wendet.

Ich verbiete allen Soldaten die Teilnahme an diesem Preisausschreiben.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
20. 2. 36. J III b.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 2. 36. Allg H (IVa).

---

152. Schreibweise.

1. Ausländische Orte:

Ausländische Orte, für die eine hergebrachte deutsche Bezeichnung üblich ist, werden in der äußeren Anschrift ebenso wie in dem Ersuchen und seinen Anlagen grundsätzlich mit dem deutschen Namen bezeichnet (z. B. Arnheim, Lüttich, Diedenhofen, Straßburg, Genf, Florenz, Eger, Kopenhagen). Ist die ausländische Bezeichnung des Ortes bekannt und zu befürchten, daß bei Nichterwähnung der ausländischen Ortsbezeichnung Fehlleitungen oder Verzögerungen eintreten könnten, so kann der deutschen Ortsbezeichnung die ausländische Bezeichnung in Klammern nachgesetzt werden (z. B. Brünn [Brno]).

2. Ausländische Behörden:

Die Anschrift der Behörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist in das Ersuchen aufzunehmen; ist sie nicht sicher zu ermitteln, so wird der Zusatz beigefügt: »oder an die zuständige Behörde«. Die Bezeichnung für die ausländische Behörde ist im allgemeinen nicht zu übersetzen, sondern den veröffentlichten Behördenverzeichnissen zu entnehmen und mit ihrer amtlichen fremdsprachlichen Bezeichnung wiederzugeben. Im unmittelbaren Verkehr ist auf genaue Bezeichnung der ersuchten Behörde und ihres Sitzes besonderer Wert zu legen. Die Anschrift auf dem äußeren Briefumschlag ist nicht an einen Beamten persönlich, sondern an die Dienststelle als solche (z. B. an den Herrn Präsidenten des Kreisgerichts in N., Tschechoslowakei) zu richten und stets mit lateinischen Buchstaben zu schreiben«.

Aufnahme in die H. Dv. 30 bleibt bis zu ihrer Neubearbeitung vorbehalten.

Nach vorstehenden Richtlinien ist im amtlichen Schriftverkehr im Heeresbereich zu verfahren. Die Dienststellen im Auslande haben sich jedoch in Zweifelsfällen dem von den deutschen Auslandsmissionen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse gewählten Verfahren anzuschließen.

Oberkommando des Heeres,
28. 2. 36. Allg H (II b).

---

153. Parteigerichtsbarkeit.

Zur Unterstützung der Parteigerichtsbarkeit wird folgendes angeordnet:

1. Dem Ersuchen von Parteigerichten um protokollarische Vernehmung von Wehrmachtangehörigen ist zu entsprechen.
2. Dem Ersuchen um Gestellung von Wehrmachtangehörigen als Zeugen vor Parteigerichten ist zu entsprechen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine gesetzliche Pflicht, vor Parteigerichten als Zeuge zu erscheinen, besteht an sich nicht.
3. Die Ersuchen der Parteigerichte sind an die vorgesetzte Dienststelle des betreffenden Wehrmachtangehörigen zu richten.

Auf die Pflicht der Dienstverschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet ist — vgl. § 25 des Wehrgesetzes, § 110 der Militärstrafgerichtsordnung mit Ausführungsbestimmung und § 54 der Strafprozeßordnung — wird hingewiesen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
7. 2. 36. J (Ia).

Vorstehender Erlaß, der sinngemäß auch für die Angestellten und Arbeiter des Heeres gilt, wird bekanntgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 3. 36. Allg H (II b).

154. Handel in Kasernen.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß ehemalige Offiziere von einzelnen wirtschaftlichen Unternehmen dazu verwendet werden, Geschäftsbeziehungen insbesondere mit Truppenküchen, Kantinen, Kasinos usw. anzubahnen.

Eine bevorzugte Auftragserteilung an Firmenvertreter, die ihre frühere Zugehörigkeit zum Offizierkorps in den Vordergrund stellen und zu Geschäftsanbahnungen benutzen, ist nicht angängig.

Oberkommando des Heeres,
12. 3. 36. Allg H (IV a).

155. Großer Feldklappenschrank.

Umtausch der alten Untersätze A gegen neue Untersätze A durch H. Za. (Nachr.) kann wegen Lieferschwierigkeiten erst im Monat April 1936 erfolgen.

Alte Untersätze A mit Handapparat 26 sind, soweit noch nicht geschehen, erst im April 1936 abzusenden (vgl. H. M. 1935 S. 169 Nr. 569).

Oberkommando des Heeres,
4. 3. 36. AHA/Fz (VI).

156. Unbrauchbare Waffen für Ausschmücken der Unterkunftsräume.

In den Heeres-Zeugämtern befinden sich unbrauchbare deutsche und fremdländische Waffen (Handwaffen, M. G., M. W. a/A.), die für Ausschmückungszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Kommandobehörden und Truppen fordern ihren Bedarf bis zum 31. März 1936 bei den zuständigen Heeres-Feldzeuggruppen an. Die Anforderungen werden nach Maßgabe des Bestandes erledigt.

Oberkommando des Heeres,
10. 3. 36. AHA/Fz (IV).

157. Fertigungsmängel an den Läufen neugefertigter K. 98 k

Der Bedarf an K. 98 k bedingt die Heranziehung weiterer Firmen sowie die Notwendigkeit der Verwendung verschiedenartiger Werkstoffe zur Herstellung von Läufen. Diese Umstände bringen ein Abweichen von dem bisher geforderten Gütegrad der Fertigung vorübergehend mit sich.

Die bei der erstmaligen Untersuchung bei neugelieferten K. 98 k und bei neueingestellten Läufen im Laufinneren festgestellten Fertigungsmängel, wie

Fräsringe im Übergangsteil des Patronenlagers,
Fräsringe im Patronenlager,
beschädigte Felderkanten — beim Fräsen des Übergangsteiles entstanden —,
Ziehriefen,
vereinzelte Eindrücke auf den Feldern und in den Zügen,
Bohrringe auf den Feldern und ähnliche Erscheinungen

sind, da sie die Feldbrauchbarkeit und Schußleistungen der Waffe nicht oder in Ausnahmefällen nur sehr gering beeinflussen, nicht zu beanstanden. Sie sind nur in den nach H. Dv. 181/3 Ziffer 10 aufzustellenden Laufuntersuchungsbefunden, entsprechend Ziffer 11 letzter Absatz — Besondere Feststellungen — vom zuständigen Waffenmeister oder Waffenunteroffizier in Spalte 8 festzulegen.

Oberkommando des Heeres,
28. 2. 36. AHA/In 2 (III).

158. Ersatzachsen für 3,7 cm Tak.

1. Die in einer Anzahl 3,7 cm Tak. (für Kzg.) noch vorhandenen Achsen nach Zeichnung 05 B 4218 werden durch Achsen neuester Fertigung (Zeichnung 5 B 2415—18) ersetzt.

Die Achse 05 B 4218 ist kenntlich an einem an jedem Ende aufgeschweißten Ring von 38 mm Innen- und 45 mm Außendurchmesser.

2. Die Pz. Abw. Einheiten melden unter Verwendung nachstehenden Musters auf dem Dienstwege die Anzahl der in ihrer Ausstattung vorhandenen T. mit Achsen 05 B 4218:

Pz. Abw. Einheit	Versandanschrift für Frachtsendungen	Anzahl der T. mit Achsen 05 B 4218

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Meldungen die Unterlagen für Durchführung des Versands der Achsen an die Truppe bilden werden.

Die Generalkommandos (Kdo. der Panzertruppen) legen die Meldungen — für ihre Befehlsbereiche gesammelt — dem O K H (Jn 2) vor.

3. Die neuen Achsen sind sofort nach Lieferung in die gem. Ziff. 1) in Frage kommenden T. einzubauen, die ausgebauten Achsen 05 B 4218 in gleicher Anzahl an das Heeres-Zeugamt abzugeben, von dem die Ersatzachsen geliefert werden.

Oberkommando des Heeres,
2. 3. 36. AHA/In 2 (V).

159. B.-Munition.

(Beobachtungsmunition.)

I. Die nach dem 1. 9. 35 gefertigte B.-Munition (Beobachtungs-Munition) kann jetzt beim Gefechtsschießen mit s. M. G. auf Tr. Üb. Plätzen verwendet werden. Verfügung H. M. 1935 S. 144 Nr. 477 wird aufgehoben.

Da die B.-Munition eine geringere Gesamtschußweite als die normale Munition hat, sind die B.-Geschosse auf den Entfernungen über 3 000 m stärker den Witterungseinflüssen ausgesetzt. Eine Verwendung der B.-Munition ist daher nur bis 3 000 m Entfernung möglich.

Durch Abgabe von Punktfeuer mit B.-Munition (etwa 5 bis 10 Schuß, bei großer Entfernung oder schlechter Beobachtungsmöglichkeit entsprechend mehr) hat die Truppe die Möglichkeit, die Lage der s. M. G.-Garbe zum Ziel im Gelände der Höhe und Seite nach festzustellen.

Durch B.-Munition ist damit die Möglichkeit gegeben,

a) stets die Schießgrundlagen zu überprüfen,

b) bei geringem Munitionseinsatz Zug- und Halbzugtrupps in zahlreichen Schießverfahren und in der Feuerleitung zu schulen und zu prüfen.

II. Beschreibung, Beobachtungsmöglichkeit usw. der B.-Munition.

1. Beschreibung der B.-Munition.

Das B.-Geschoß hat die Form und das Kaliber des s. S. Geschosses. Der Geschoßmantel ist aus Flußstahl, tombakplattiert und außerdem zur besseren Kenntlichmachung an der Geschoßspitze hochglänzend verchromt. Im vorderen Teil des Geschosses befindet sich ein Spreng- und Rauchsatz, im mittleren Teil ist die Zündvorrichtung und im hinteren Teil ein Abschlußkern aus Blei. Die Zündvorrichtung besteht aus einem kleinen Schlagbolzen, der in seiner Ruhelage durch ein geschlitztes Röhrchen, welches ihn umgibt, festgehalten wird. Beim Abschuß gleitet das Röhrchen auf dem Schlagbolzen nach hinten. Hierdurch wird der Schlagbolzen freigegeben und kann, wenn das Geschoß im Fluge auf einen Widerstand stößt, durch seine eigene Trägheit nach vorn auf den Zündsatz schlagen und diesen mit seiner Spitze zur Entzündung bringen.

2. Beobachtungsmöglichkeit der B.-Munition.

Beim Schießen mit B.-Munition ist es möglich, die Lage der Geschoßgarbe im Gelände festzustellen. Beim Aufschlag entwickeln die B.-Geschosse kleine Rauchwölkchen, die bei guter Sicht bis 3 000 m beobachtet werden können, und zwar:

bis 2 000 m Entfernung bei Abgabe von 5 bis 10 Schuß Punktfeuer mit bloßem Auge,

über 2 000 m Entfernung bei Abgabe von 15 bis 30 Schuß Punktfeuer mit D. F. bzw. S. F.

Bei feuchter Witterung ist die Raucherscheinung gut, bei trockener Witterung und grellem Sonnenschein noch sichtbar.

Bei starker Bodenbewachsung am Zielgelände kann durch Abgabe einer größeren Schußzahl eine Beobachtung erreicht werden.

In hohem Schnee und bei sehr aufgeweichtem oder sumpfigem Boden können, besonders bei größerem Einfallwinkel (Schießen auf sehr weite Entfernungen oder stark ansteigendes Zielgelände), die Rauchwölkchen unter Umständen vom Boden verschluckt werden. Es ist zwecklos, in diesem Falle durch Abgabe einer größeren Schußzahl die Beobachtung erzwingen zu wollen.

Um die Lage der Garbe der B.-Munition beim Gefechtsschießen besser überprüfen zu können, ist die Unterbringung von seitlichen Beobachtern in Sicherheitsständen zweckmäßig.

3. Die B.-Munition darf zum Überschießen eigener Truppen, zum Lückenschießen und Vorbeischießen an eigenen Truppen nicht verwendet werden. Sie ist, um Verwechslung zu vermeiden, stets, auch bei Schießübungen, abgesondert von der übrigen Munition zu halten. Bezüglich Lagerung fällt die B.-Munition unter Gruppe VI. Die Munition darf nicht an andere Truppen weitergegeben werden bzw. in unberufene Hände kommen. Die Btl. usw.-Kommandeure treffen hierzu die erforderlichen Anordnungen.

Die Verwendung auf Schulschießständen ist verboten. Einschläge der Geschosse auf nächsten Entfernungen können die M. G.-Bedienungen gefährden.

Die B.-Munition ist lagerfähig und nicht stoßempfindlich. Trotzdem ist das Werfen von M.-Munition zu verbieten.

Die Zerlegung von B.-Patronen ist verboten. Bei Versuchen, das Geschoß zu zerlegen, kann der sehr empfindliche Spreng- und Rauchsatz zur Detonation kommen. Der Geschoßmantel wird zerrissen. Schwere Verwundungen durch die fortgeschleuderten Teile des Geschosses sind die Folge. Offiziere, Waffenmeister, Unteroffiziere und Mannschaften sind eingehend und wiederholt zu belehren, daß das Zerlegen von B.-Patronen mit erheblicher Gefahr für den Zerleger und die Umstehenden verbunden ist. Im übrigen gelten die gleichen Sicherheitsbestimmungen wie für die s. S.-Munition.

4. Das Gurten der B.-Patronen geschieht in folgender Weise: Die Patronen werden mit der Hand in die Gurte gesteckt (beim Hanfgurt mit Hilfe der Nachgurtzange auf richtigen Sitz gebracht).

5. Unbrauchbare Patronen und Versager sind wie Versager usw. der s. S.-Munition entsprechend H. Dv. 240 Nr. 185 zu behandeln. Unbrauchbare Patronen und Versagerpatronen und etwa herausgefallene Geschosse sind sorgsam zu sammeln und an das Schießplatzkommando Kummersdorf Bezirk II (J) zu senden.

6. Bleibt ein Geschoß im Lauf stecken, so ist es in der Waffenmeisterei unter Aufsicht des Waffenmeisters vom Laufmundstück her vorsichtig nach vorne aus dem Lauf zu drücken. Hierbei ist darauf zu achten, daß durch etwa aus der Mündung oder dem Laufmundstück bei einer Explosion des Geschosses austretende Splitter niemand verletzt werden kann. Der Lauf bietet gegenüber der geringen Sprengladung im Geschoß völligen Schutz.

7. Behandlung von Blindgängern. Das Vorkommen von Blindgängern beim Schießen ist nicht ausgeschlossen. Durch die Witterungseinflüsse können längere Zeit im Freien liegende, nicht detonierte Geschosse äußerlich so verrosten, daß sie trotz der hochglänzend verchromten Geschoßspitze schwer von gewöhnlichen s. S.-Geschossen zu unterscheiden sind.

Um Unglücksfälle zu vermeiden, wird daher angeordnet:

a) Die Verwendung von B.-Munition darf nur auf Tr. Üb. Plätzen erfolgen.

b) Das Aufheben und Sammeln sämtlicher verschossener Infanterie-Geschosse auf den Tr. Üb. Plätzen ist verboten.

Werden auf Tr. Üb. Plätzen nicht zersprungene B.-Geschosse gefunden, sind sie unberührt liegen zu lassen. Die Fundstellen sind der Kommandantur anzuzeigen. Die B.-Geschosse sind durch Feuerwerkspersonal zu vernichten.

8. Verhütung von Brandgefahr.

Durch die beim Aufschlag des Geschosses erzeugte Stichflamme entsteht Brandgefahr.

Beim Schießen mit B.-Munition sind die Bestimmungen der Truppen-Übungsplatz-Kommandanturen über Verhütung von Brandgefahr zu beachten.

III. Visierwinkel (Erhöhungswinkel) für das Schießen mit B.-Munition aus dem s. M. G.

Entfernung s. S.-Visier	Visierwinkel in Teilstrichen
1 000	17
1 100	20
1 200	23
1 300	27
1 400	31
1 500	35
1 600	40
1 700	45
1 800	50
1 900	56
2 000	63
2 100	70
2 200	78
2 300	86
2 400	96
2 500	106
2 600	118
2 700	131
2 800	145
2 900	162
3 000	180

Oberkommando des Heeres,
4. 3. 36. AHA/In 2 (IV).

160. Erhöhung der Üb. Mun. für Pz. Abw. Einheiten.

Mit Bezug auf den Erlaß Ob. d. H. Az. 11 AHA (Ia) g 332. 36 g v. 23. 1. 36 wird den nachstehenden Einheiten folgende Übungsmunition als Zuschuß für den Ausb. Abschnitt 35/36 zugewiesen:

Einheit	Patronen s. S.	Patronen Platz 33	Pist. Patr. 08	Ziel-mun. Kal. 5,6 lg. f. Büchsen	3,7 cm Tak Gr. Patr. (Üb)	Man. Kart. d. l. M. W.	Patr. S. m. k. L'spur
Pz.Abw.Abt. 1,3, 4,6,7,10—14, 17—24,28,32	6000	6600	400	8500	180	600	1200
Pz. Abw. Abt. 5, 15,16,29,37–42	9000	9900	608	1300	270	900	1800
Inf. Pz.Abw.Kp.	750	1000	.	3000	90	300	600

Die Pz. Abt. haben die Mun. anteilmäßig auf die Pz. Abw. Kp. zu verteilen.

Die Mun. ist bei den zuständigen H. Mun. Anst. anzufordern.

Die in dieser Angelegenheit gestellten Anträge erledigen sich hierdurch.

Oberkommando des Heeres,
4. 3. 36. AHA/In 2 (III).

161. M. W.- u. T.-Gerätvorschriften für Waffenmeister.

Es liegt Veranlassung vor, auf folgendes hinzuweisen:

1. Die mit Instandhaltung der l. M. W. 18 und 3,7 cm Tak. verantwortlich beauftragten Waffenmeister der Truppe usw. müssen im Besitz je 1 Abdrucks der für diese Waffen ausgegebenen Gerätvorschriften sein. Eine sachgemäße Betreuung des Geräts ist sonst nicht zu erwarten.

Zu den obengenannten Vorschriften gehören:

a) für l. M. W. 18 (für Bespannung) und
l. M. W. 18 (für Kraftzug):
H. Dv. 105/2 »Gerätbeschreibung des l. M. W. 18.«
H. Dv. 107 »Untersuchung und Instandsetzung des M. W.-Geräts.«

b) nur für l. M. W. 18 (für Bespannung) außerdem:
H. Dv. 108 »Die Protze Itf. 14 und Abarten.«
(Gerätbeschreibung)
Bem.: H. Dv. 108 wird z. Zt. gedruckt. Ausgabe nach Fertigstellung. Von besonderen Anforderungen ist abzusehen.
D 162/2 »Anleitungen für die Instandsetzung an der Protze (Itf. 14) und deren Abarten.«

c) für die 3,7 cm Tak.:
H. Dv. 393 »Die 3,7 cm-Tank-Abwehrkanone (T.), Gerätbeschreibung und kurze Bedienungsanleitung«,
H. Dv. 394 »Untersuchen und Instandsetzen der 3,7 cm-Tank-Abwehrkanone (T.)«,
H. Dv. 241 »Anleitung für das Schießen mit Zielmunition aus der Tak. (T.)«.

2. Die Regimenter, Abteilungen usw., zu deren Verband M. W.- bzw. Panz. Abw. Einheiten gehören, haben in ihrem Bereich die Ausstattung des zuständigen Waffenmeisters mit Vorschriften gemäß Ziff. 1 umgehend nachzuprüfen bzw. zu veranlassen.

Der für den Waffenmeister erforderliche Bedarf ist in dem für diese Regimenter, Abteilungen usw. (einschl. unterstellte M. W.- u. Panz. Abw. Einheiten) festgesetzten Gesamtsoll an den in Frage stehenden Vorschriften enthalten und diesem zu entnehmen.

Falls die Gerätvorschriften den Regimentern usw. überhaupt noch nicht zugewiesen sein sollten, ist auf dem Dienstwege an OKH (AHA) zu berichten. Die Vorschriften werden dann überwiesen werden.

Oberkommando des Heeres,
10. 3. 36. AHA/In 2 (V).

162. Unterricht über Gasschutzgeräte.

Den Heeresverwaltungsbeamten ist nach näherer Anordnung der Standortältesten Gelegenheit zu geben, durch Teilnahme am Unterricht über Gasschutzgeräte, Verpassen von Gasmasken usw. die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die für eine zuverlässige Handhabung der Gasmaske erforderlich sind.

Oberkommando des Heeres,
29. 2. 36. AHA/In 4 (IV a).

163. Rauch- und Knallkörper sowie Zielfeuer für Ergänzungs-Einheiten.

Den Ergänzungs-Einheiten stehen folgende Mengen an Rauch- und Knallkörpern sowie Zielfeuern zu:

	Erg.-Batl.	Erg.-M.W.-Komp.	Erg.-Battr.	Erg.-Pion.-Komp.	Erg.-Nachr.-Komp.
a) für jeden Lehrgang:					
Geschützzielfeuer mit Feuererscheinung zur Darstellung feindlichen Mündungsfeuers, Schläge			100		
Geschützzielfeuer mit Stauberscheinung zur Darstellung des von feindlichen Schüssen herrührenden Rauches und Staubes, Schläge			100		
Kanonenschläge mit Rauscherscheinung zur Darstellung von Geschoßeinschlägen am Ziel		50	50		
Feldschlagröhren		50	50		
Rauchkörper n/A für Schiedsrichter		100	100		
b) als Verbrauchssätze für das Übungsjahr 1935/36:					
Rauchkörper n/A für Schiedsrichter	1200	100	300	300	300
Knallkörper	300			50	

Die zu a) erforderlichen Zielfeuer usw. sind spätestens 4 Wochen vor Bedarf bei der zuständigen Munitionsanstalt anzufordern.

Die Jahresverbrauchssätze zu b) werden bei der zuständigen Munitionsanstalt bereitgestellt.

Oberkommando des Heeres,
29. 2. 36. AHA/In 4 (II).

164. Unterrichtstafel Gm 30.

Von der neu erschienenen »Unterrichtstafel Gasmaske 30« erhalten:

alle Kommandobehörden, höheren Stäbe, Kommandanturen und Truppenstäbe .. je 1 Stück
alle Einheiten ..... » 2 »
» Nachrichtenzüge ..... » 1 »
» Schulen ..... » 4 » .

Die Standortältesten melden den Bedarf des Standorts zum 25. 3. 36 unmittelbar dem zuständigen Wehrkreiskommando nach untenstehendem Muster an.

Die Wehrkreiskommandos fordern ihren Bedarf dann gesammelt nach folgendem Muster beim Heeres-Zeugamt Kassel an:

Lfd. Nr.	Dienststelle oder Truppenteil	Anzahl	Standort	(Sammel-) Versandanschrift

Für alle Anforderungen des gleichen Standorts ist nur eine Sammel-Versandanschrift anzugeben.

Über die erste Zuweisung hinausgehender Bedarf ist beim Oberkommando des Heeres (AHA/In 4) begründet anzufordern.

Oberkommando des Heeres,
2. 3. 36. AHA/In 4 (IV b).

165. Ausstattung mit Übungs-T-Mine 35.

Die in Fertigung gegebenen Übungs-T-Minen 35 werden verteilt.

Es erhalten hiervon zunächst jede Pionierkompanie, Pionierkompanie (mot), 1. Pionierkompanie (mot), Erg. Pionierkompanie je 100 Stück und Pionier-Lehr- und Versuchskompanie (mot) 200 Stück. Dazu doppelte Anzahl T-Minenzünder 35 und Übungsladungen und für je 2 Minen einen Packkasten für T-Mi. 35.

Die vorstehenden Mengen können, soweit noch nicht zugewiesen, als Sammelbestellung bei den zuständigen Heeres-Munitionsanstalten abgerufen werden.

Oberkommando des Heeres,
29. 2. 36. AHA/In 5 (III).

166. Außenbordmotore und Motorboote.

Unbrauchbare Außenbordmotore und Motorboote dürfen nur ausgesondert werden, nachdem ihre weitere Verwertung vom O K H (In 5) freigegeben ist. Sie sind dazu vorher dem O K H (In 5) zum Aussondern vorzuschlagen. Im übrigen gelten für die Verwertung der freigegebenen Außenbordmotore und Motorboote die Bestimmungen der H. Dv. 320/2 Ziffern 414 und folgende.

Oberkommando des Heeres,
5. 3. 36. AHA/In 5 (III).

167. Elektrische Schweißanlagen für ortsfeste Kfz.-Werkstätten.

Vorgang: H. V. Bl. 1936 S. 10 Ziff. 11.

Elektrische Schweißanlagen sind für Reiter-Regimenter nicht zuständig. Die beantragten Anlagen werden daher nicht beschafft.

Vorkommende Schäden an den Panzeraufbauten der 1. Pz. Späh-Wagen der Reiter-Regimenter sind in den nächstgelegenen Truppenwerkstätten, die über elektrische Schweißanlagen verfügen, instand setzen zu lassen. Solche Anlagen befinden sich bei den Abteilungen der Panzer-Regimenter, den Aufklärungs-Abteilungen sowie bei den Nachrichten-Abteilungen der Panzer-Divisionen.

Oberkommando des Heeres,
6. 3. 36. AHA/In 6 (III c).

168. Schulschießübungen, Schulgefechts- und Gefechtsschießen der Kav. Pz. Sp. Züge (mot).

Die Verfügung des Ob. d. H. AHA/In 6 (IV a) vom 23. 12. 35, betr. Schulschießübungen, Schulgefechts- und Gefechtsschießen der Kraftfahrkampftruppe (H. M. 1935 S. 193 Nr. 618) gilt auch für die Panzerspähzüge der Kavallerie mit Ausnahme der Bestimmungen über das Schießen mit 2 cm Kw. K. 30.

Oberkommando des Heeres,
9. 3. 36. AHA/In 6 (IV a).

169. Beförderung zum Funkmeister.

— Zu H. M. 1936 S. 38 Nr. 107 —

Die in den H. M. 1935, S. 23, Nr. 80 im 2. Abs. gegebenen Richtlinien für die Beförderung zum Funkmeister gelten sinngemäß auch für die im Winter 1935/1936 zur Heeres- und Luftnachrichtenschule kommandierten Anwärter für die Funkmeisterlaufbahn.

Oberkommando des Heeres,
3. 3. 36. AHA/In 7 (I a).

170. Vorläufige Ergänzung der Anlage N 1971 v. 1. 5. 35 zur A. N. Heer.

Der Satz Fernsprechgerät für Sprechstelle erhöht sich um nachstehende Gegenstände:

	Zahl	Anforderungszeichen	Einzelgewicht
4. Baugerät			
.. Nachrichtentasche mit Tragriemen, leer	1	N 4815	0,7
5. Werkzeug			
Kabelklappmesser, einfach	1	R 3187	0,08
Schraubenzieher mit isoliertem Griff (für Elektrotechniker), 135 mm lg., 4 mm Schneidenbreite ...	1	R 15147	0,03
Kombinationszange 180 mm lg.	1	R 14406	0,26

Neuausgabe des Blattes b der Anlage erfolgt demnächst. Für die bereits zugewiesenen Ausstattungen ist der Mehrbedarf aus den zugewiesenen S-Mitteln beim Kap. VIII A 17 Titel 34 zu beschaffen.

Oberkommando des Heeres,
10. 3. 36. AHA/In 7 (II E).

171. Befehlsbefugnisse des Inspekteurs der Kavallerie.

Mit dem 1. 4. 36 treten für den Inspekteur der Kavallerie folgende Befehlsbefugnisse in Kraft:

»Der Inspekteur der Kavallerie untersteht dem Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar. Er steht an der Spitze der Kavallerie-Inspektion, die eine dem Oberkommando des Heeres nachgeordnete Dienststelle ist.

Der Inspekteur der Kavallerie überwacht im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres den Dienst der Kavallerie einschl. der Kavallerieschule in allen Dienstzweigen. Auf Grund der hierbei gesammelten Erfahrungen macht er gegebenenfalls Vorschläge auf dem Gebiet der Organisation, Ausbildung und Remontierung sowie der taktischen und technischen Weiterentwicklung der Kavallerie.

Er überwacht die Einheitlichkeit der Ausbildung der Reiterzüge der Infanterie-Regimenter und der Wehrkreisremonteschulen, ferner die Reit- und Fahrausbildung aller Waffen und Schulen mit Ausnahme der Artillerie (einschl. Artillerieschule) und der Fahrtruppe (einschl. Nachschubschule).

Die Beteiligung von Heeresangehörigen an allen Zweigen des Pferdesports unterliegt für alle Waffen seiner Aufsicht.

Im Rahmen dieser Aufgaben hat er im Auftrag des Oberbefehlshabers des Heeres das Recht:

a) im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen dem Dienst bei allen Verbänden seiner Waffe und bei den Reiterzügen der Infanterie-Regimenter beizuwohnen bzw. Besichtigungen abzuhalten sowie dem Dienst in der Reit- und Fahrausbildung der anderen Waffen und der Schulen (ausgenommen Artillerie und Fahrtruppe) beizuwohnen.
b) Verfügungen über die Ausbildung seiner Waffe sowie über die reiterliche und Fahrausbildung aller Waffen (außer Artillerie und Fahrtruppe), soweit sie sich im Rahmen der vom Oberkommando des Heeres herausgegebenen Vorschriften und Bestimmungen halten, an die Generalkommandos zu geben.

Um die Truppe durch Besichtigungen nicht zu überlasten, hat er die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen für seine Zwecke auszunutzen.

Beim Besprechen von Besichtigungen, Truppenübungen und Übungsreisen äußert er seine Ansicht an der seinem Dienstalter entsprechenden Stelle, jedoch grundsätzlich vor dem Kommandierenden General.

Die »Höheren Kavallerieoffiziere« unterstehen ihm unmittelbar.

Über das Ergebnis seiner Besichtigungen legt er dem Oberbefehlshaber des Heeres halbjährlich einen Bericht vor, in dem die Berichte der Höheren Kavallerieoffiziere zu verarbeiten sind.

Der Inspekteur der Kavallerie hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.«

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 3. 36. Genstb. d. H. 2. Abt. (II b).

172. Aufstellung der Kommandantur des Pi. Üb. Pl. Roßlau.

1. Mit Wirkung vom 1. 4. 36 ist durch Gen. Kdo. III. A. K. die Kommandantur des Pi. Üb. Pl. Roßlau aufzustellen.
2. Stärkenachweisung gemäß St. N. (RH) Nr. 011093.
3. Unterbringung veranlaßt Gen. Kdo. III. A. K. im Benehmen mit der Wehrkreisverwaltung.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 3. 36. Genstb. d. H. 2. Abt. (II b).

173. Heeresfilmstelle.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1936 wird die Heeresfilmstelle zu einer nachgeordneten Dienststelle des Oberkommandos des Heeres.

Sie wird dem Generalstab des Heeres (4. Abt.) unterstellt.

Anschrift bleibt wie bisher: Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstraße 87.

Oberkommando des Heeres,
10. 3. 36. Genstb. d. H. 4. Abt./2. Abt. (II b).

174. Anträge auf Versetzung von Reserve- und Landwehroffizieren.

Im Interesse der Stetigkeit der Mob.-Stellenbesetzung sind Anträge auf Versetzung von Reserveoffizieren zu anderen Truppenteilen und von Offizieren der Landwehr zu den Offizieren der Reserve eines Truppenteils dem

OKH (HPA) nur zum 1. 3. und 1. 9. j. J. vorzulegen. Die Versetzungen werden mit Wirkung vom 1. 4. bzw. 1. 10. j. J. verfügt werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 3. 36. PA (4) IV.

175. Ableistung von Übungen der zur Probedienstzeit einberufenen E.-Offizieranwärter.

Offiziere d. B. und Offizieranwärter d. B. sind zu Übungen nicht einzuberufen, wenn Sie als E.-Offizieranwärter zur Ableistung der Probedienstzeit angestellt sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 3. 36. PA (4) IVa.

176. Durchführung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

In Abänderung der Durchführungsbestimmungen im Erlaß vom 18. 1. 36 V 1 (I 1) (H. M. 1936 S. 12 Nr. 40) wird folgendes angeordnet:

Zu Ziff. 2

Zur einwandfreien Nachprüfung sind den von den Beamten für sich und ihre Ehefrauen vorzulegenden Fragebogen beglaubigte Abschriften der zur Ausfüllung herbeigezogenen Urkunden (s. Ziff. 2 des den Durchführungsbestimmungen voranstehenden Erlasses des R. K. Min. vom 23. 12. 35 Nr. 6553/35 J (I c) (II. Ang.) und Ziff. 1 des gleichen Erlasses (III. Ang.) beizufügen.

Die Beglaubigung der Abschriften hat durch die vorgesetzte Dienststelle zu geschehen.

Die Fragebogen mit den beglaubigten Abschriften der Urkunden sind nach Prüfung, soweit sie nicht nach Ziff. 3 B meines eingangs erwähnten Erlasses an mich vorzulegen sind, zu den bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu führenden Personalakten zu nehmen.

Zu Ziff. 3 B (a)

Den zu den Personalakten bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu bringenden beglaubigten Zweitschriften der Fragebogen für Mischlinge usw. sind gleichfalls beglaubigte Abschriften der Urkunden beizugeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
9. 3. 36. V 1 (I 1).

177. Beköstigungsgeld.

Das niedrige Beköstigungsgeld ist neu festgesetzt worden:

im Wehrkreis VII:

für Bayreuth	ab 1. 2. 36	auf 97	Rpf

im Wehrkreis IX:

für Butzbach	ab 1. 1. 36	auf 104	Rpf
» Büdingen	» 1. 1. 36	» 96	»
» Fritzlar	» 1. 1. 36	» 97	»
» Fulda	» 1. 1. 36	» 96	»
» Gießen	» 1. 1. 36	» 98	»
» Hannover	» 1. 1. 36	» 101	»
» Hofgeismar	» 1. 1. 36	» 93	»
» Kassel	» 1. 1. 36	» 98	»
» Wetzlar	» 1. 1. 36	» 102	»

Die Bekanntgabe in den H. M. 1936 S. 7 Nr. 26 ist entsprechend zu ändern.

Oberkommando des Heeres,
11. 3. 36. V 3.

178. Bestellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken bei den Heeresbekleidungsämtern.

1. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind nach Anlage 5 der H. Dv. 121 — V. Bekl. — zu bezeichnen. Die Bezeichnungen der A. N. (RH) kommen hierfür nicht in Betracht.

2. Sonnen- und Staubbrillen, für die ein einheitliches Muster eingeführt werden soll, können wie bisher im freien Handel beschafft werden. Eine zentrale Beschaffung durch die Heeresbekleidungsämter kommt erst nach Ausgabe der Probe in Frage.

Tarnkappen sind nicht eingeführt und dürfen deshalb nicht beschafft werden.

Oberkommando des Heeres,
4. 3. 36. V 5 (II b/III b).

179. Kleine und große Floßsäcke 34.

Bei den neueren Fertigungen der kleinen und großen Floßsäcke 34 mit lose durch Tauösen laufenden Scheuertauen sind in einigen Fällen die Tauösen in kurzer Zeit durchgescheuert. Ferner wurde das Reißen von Gurten der dazugehörigen Floßsackböden in einigen Fällen auf zu scharfe Kanten der Gurtschlitze zurückgeführt.

Die Pionierbataillone melden zum 15. 5. 36, ob bei ihnen dieselben Beanstandungen vorliegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Oberkommando des Heeres,
4. 3. 36. Wa Prw 5 (II a).

180. Stärkenachweisungen (RH) 1935.

Es werden ausgegeben:

1. St. N. (RH) 1935 Heft 2 (Infanterie) und Heft 7 (Nachr. Tr.). Neue Inhaltsverzeichnisse. Sie sind gegen die bisherigen Inhaltsverzeichnisse auszutauschen. Die alten sind zu vernichten.
2. St. N. (RH) 1935, Heft 25, Ergänzungseinheiten. Das Heft tritt am 1. 4. 36 in Kraft. Verteiler folgt besonders. Das mit Ob. d. H. Nr. 3670/35 Allg E (III) vom 1. 7. 35 ausgegebene Heft 25 der St. N. (RH) 1934 (2. Ausgabe) tritt damit außer Kraft. Auf die Übergangsbestimmungen nach Verfügung Ob. d. H. $\frac{\text{Az. B 12d Allg E (III)}}{\text{Nr. 8873/35}}$ vom 22. 1. 36 wird hingewiesen.
3. St. N. (RH) 1935, Heft 2, Infanterie:
   a) St. N. Nr. 0 123 für Stb. M. G. Btls. (s) (mot), Teile A, B und C;
   b) St. N. Nr. 0 191 für M. G. Kp. (s) (mot Z), Teile A, B und C;
   c) St. N. Nr. 0 251 für Nachr. Zg. (mot) M. G. Btls. (s) (mot), Teile A und B.

Oberkommando des Heeres,
2. 3. 36. Allg E (III).

181. Stärkenachweisungen (RH) 1935.

I. **Heft 11** Teil C Seite 12 Nr. der Einheit 0 10533 **(Stab Beob. Lehrabt. (mot))** ändere in Zeile *l* Spalte 12 die Zahl der Arbeiter von »8« in »**10**« (davon 2 für den Ballonversuchszug). Die Änderung tritt mit dem 1. 4. 36 in Kraft.

Militärgeschichtliches
Forschungsamt
Bibliothek

II. Es werden ausgegeben:

a) Zu **Heft 3** (2. Ausgabe) **(Kavallerie)** der St. N. (RH) 1935:

(1) St. N. (RH) 1935 für den **Stab einer Radfahrerabteilung eines Kavallerieregiments**, Nr. 0 308, Ausgabetag 1. 3. 36, Teile A und B.

(2) St. N. (RH) 1935 für eine **Radfahrerschwadron**, Nr. 0 353, Ausgabetag 1. 3. 36, Teile A und B.

(3) Die beiden St. N. zu (1) und (2) sind in dem Heft 3, 2. Ausgabe, gegen die gleichen St. N. des Ausgabetages vom 1. 2. 36 auszuwechseln. Die beiden alten St. N., Teile A und B, sind zu vernichten.

b) Zu **Heft 4 Teil II (Schwere Artillerie)** der St. N. (RH) 1935:

(1) St. N. (RH) 1935 für eine **Batterie 10 cm-Kanonen**, Nr. 0 450, **Teil A**, gültig ab 1. 4. 36.

(2) St. N. (RH) 1935 für eine **Batterie 10 cm-Kanonen (mot Z)**, Nr. 0 454, **Teil A**, gültig ab 1. 4. 36.

(3) St. N. (RH) 1935 für eine **Batterie schwere Feldhaubitzen 18**, Nr. 0 459, **Teil A**, gültig ab 1. 4. 36.

(4) St. N. (RH) 1935 für eine **Batterie schwere Feldhaubitzen (mot Z)**, Nr. 0 462, **Teil A**, gültig ab 1. 4. 36.

(5) St. N. (RH) 1935 für eine **Batterie 15 cm-Kanonen (mit Z)**, Nr. 0 470, **Teil A**, gültig ab 1. 4. 36.

(6) St. N. (RH) 1935 für den **Nachrichtenzug einer schweren Artillerieabteilung**, Nr. 0 553, **Teil A**, gültig ab 1. 4. 36.

(7) St. N. (RH) 1935 für den **Nachrichtenzug (mot) einer schweren Artillerieabteilung (mot)**, Nr. 0 556, **Teil A**, gültig ab 1. 4. 36.

(8) Die St. N. zu (1) bis (7) sind in das **Heft 4 Teil II** einzufügen. Die bisherigen St. N. sind im Oktober 1936 zu vernichten.

c) Zu **Heft 6 Teil II (Panzereinheiten)** der St. N. (RH) 1935:

(1) Neues **Inhaltsverzeichnis.** Es ist gegen das bisherige auszutauschen; das alte ist zu vernichten.

(2) St. N. (RH) 1935 für einen **leichten Panzerzug** (Neuausgabe), Nr. 0 1168, **Teile A und B**, gültig ab 1. 10. 36.

(3) St. N. (RH) 1935 für eine **leichte Panzerkompanie** (Neuausgabe), Nr. 0 1171, **Teile A und B**, gültig ab 1. 10. 36.

(4) Die St. N. zu (2) und (3) sind in das **Heft 6 Teil II** einzufügen.

d) Zu **Heft 7 (Nachrichtentruppe)** der St. N. (RH) 1935:

(1) St. N. (RH) 1935 für eine **Funkkompanie a (mot)**, Nr. 0 859, **Teil A**, Ausgabe vom **15. 3. 36.** Das Blatt ist gegen den mit H. M. 1936 S. 38 Nr. 110 Ziff. 1 ausgegebenen Teil A (Ausgabe vom 1. 3. 36) auszutauschen. Das alte Blatt ist zu vernichten.

(2) St. N. (RH) 1935 für eine **Funkkompanie b (mot)**, Nr. 0 861, **Teil A**, gültig ab 1. 10. 36. Das Blatt ist in das Heft 7 einzufügen.

(3) St. N. (RH) 1935 für eine **Fernsprechbetriebskompanie (mot)**, Nr. 0 851, **Teile A, B und C**, gültig ab 1. 10. 36. Die St. N. ist in das Heft 7 einzufügen.

e) Zu **Heft 11 (Lehr- und Versuchseinheiten)** der St. N. (RH) 1935:

(1) St. N. (RH) 1935 für eine **Lehr- und Versuchskompanie (mot) für Truppen-Nachrichteneinheiten**, Nr. 0 10985, **Teile A, B und C**, gültig ab 1. 10. 36.

(2) St. N. (RH) 1935 für den **Stab eines Pionierlehr- und Versuchsbataillons (mot)**, Nr. 0 10703, **Teile A, B und C**, gültig ab 1. 10. 36.

(3) St. N. (RH) 1935 für eine **Pionierlehr- und Versuchskompanie (mot)**, Nr. 0 10712, **Teile A, B und C**, gültig ab 1. 10. 36.

(4) St. N. (RH) 1935 für eine **Leichte Pionierlehr- und Versuchskompanie (mot)**, Nr. 0 10714, **Teile A, B und C.**

(5) St. N. (RH) 1935 für den **Nachrichtenzug (mot) eines Pionierlehr- und Versuchsbataillons (mot)**, Nr. 0 10783, **Teile A und B**, gültig ab 1. 10. 36.

(6) St. N. (RH) 1935 für das **Musikkorps eines Pionierlehr- und Versuchsbataillons (mot)**, Nr. 0 10799, **Teil A**, gültig ab 1. 10. 36.

(7) Die St. N. zu (1) bis (6) sind in das **Heft 11** einzufügen.

III. Zu **Heft 4 Teil IV (Nebeleinheiten)** der St. N. (RH) 1935:

Bei Nr. der Einheit 0 612 **(Nebelbatterie (mot))** ist im **Teil C** (Angestellte und Arbeiter) in Zeile b Spalte 14 die Titelnummer »32« zu ändern in: »**34**«. Diese Änderung tritt mit dem 1. 4. 36 in Kraft.

Oberkommando des Heeres,

6. 3. 36. Allg E (III).

---

182. Vorläufige Schußtafeln für Geschütze.

Die vorläufigen Schußtafeln für

1. l. F. H. 18 (Januar 1935 und Oktober 1935),
2. s. 10 cm-K. 18 (1. 5. 35),
3. s. F. H. 18 (1. 4. 35)

sind nicht mehr als »Geheim«-Vorschriften, sondern als Vorschriften »Nur für den Dienstgebrauch« anzusehen.

Auf dem Umschlag und der ersten Seite der vorgenannten vorläufigen Schußtafeln ist daher der Vermerk »Geheim« handschriftlich zu ändern in »Nur für den Dienstgebrauch«.

---

183. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 481/22 — »Merkblatt für die Munition der 15 cm-K. 16« —. Vom 7. November 1935. Nur für den Dienstgebrauch.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Dv. Pl. 482/16 — »Merkblatt über die Munition der 15 cm-K. 16« — (Ausgabe 1918).

Verwertung gemäß H. Dv. 1 a Vorbemerkungen Ziff. 5 a.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 332 (N. f. D.) »Beladeplan für einen schweren Munitionswagen 02 (Af. 5) (s. Mun. Wg. 02 (Af. 5)).

Vom 29. 11. 35.

2. D 174 »Verzeichnis der Teile des M. G. 13 für die Ersatzanforderungen der Truppen bei den Zeugämtern«.

Vom 19. 10. 35.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 174 (N. f. D.) »Verzeichnis der Teile des M. G. 13 für die Ersatzanforderungen der Truppen bei den Zeugämtern«.

Vom 7. 6. 32.

3. D 452 (N. f. D.) »Vorläufige Ladevorschrift für Granaten älterer Fertigung«.

Vom 20. 1. 36.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 451 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Laden der K. Gr. 16 (Üb. B.)«.

Vom 31. 8. 31 bzw. 24. 4. 34.

D 481 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Laden der 21 cm-Gr. 17«.

Vom 1. 2. 34.

»Anleitung für das Überholen von geladenen 21 cm-Gr. 96 n. A. und 21 cm-Gr. 17«.

Vom Juli 1929.

»Vorschrift für das Laden der 21 cm-Gr. 14 (Üb.) mit Zdlg. 92 und Gr.-Z. 17/23«.

Vom 14. 6. 27.

Die ausgeschiedenen Vorschriften zu 2. und 3., auch D 451 vom 31. 8. 31, selbst wenn sie keinen Geheimvermerk trägt, sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vorschriften sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften« (D 1) bei D 174 auf S. 24 zu berichtigen, für D 332 auf S. 39 und für D 452 auf S. 52 handschriftlich einzutragen. D 451 auf S. 52 und D 481 auf S. 55 sind zu streichen.

184. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. Deckblätter Nr. 1—5 zur D 486 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der 8,8 cm und 10,5 cm Patr.«

Vom 31. 8. 35.

2. Deckblatt Nr. 3 zur D 473 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Hülsenkart. der l. F. H. 18 und der 6. (großen) Ladung der l. F. H. 18.«

Vom 7. 9. 35.

3. Deckblätter Nr. 1—11 zur D 420 (N. f. D.) »Vorschrift für die Munition der 3,7 cm M. Flak 18.«

Vom 31. 7. 35.

II. Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 550—574 für die Anlagenbände A. N. Heer,

Deckblatt Nr. 9—14 für die Anlagenbände »Z«

185. Ausscheiden von Druckvorschriften.

Es treten außer Kraft:

D 170 (N. f. D.) »Das Infanteriegeschütz 18 (J. G. 18)«.

Vom Juli 1919.

D 370 (N. f. D.) »Vorläufiger Beladungsplan für einen Geschützkraftwagen 14 (Gkw. 14)«.

Vom 30. August 1930.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Benennung und Erscheinungstag sind im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 23 und 44 zu streichen.

186. Zeichnungen.

Die Zeichnungen:

1. C 4 IV 3339 Sattelüberwurf zum Armeesattel a./A.,
2. 4 IV C 3341 Anbringung des Säbelhalters an Armeesätteln und Schlaufe

sind, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen.

10705. 35. IIA